



Arbeitsreglement Reitverein Rafzerfeld

Pflichten der Aktivmitglieder und Junioren, gemäss Statuten Art. 11

1) Arbeitsleistung

Jedes Aktiv- oder Juniormitglied hat, damit der Verein lebt und im Verein auch etwas laufen kann, Frondienst zu leisten. Die Mitglieder werden vom Vorstand oder Platzwart zu den Arbeitsleistungen aufgeboten.

Arbeiten sind zu leisten:

- beim Einrichten und Abräumen der Anlage
- bei internen Vereinsanlässen
- bei den Veranstaltungen
- bei Unterhaltsarbeiten von Vereinsmaterial
- bei Unterhaltsarbeiten der Anlage
- bei sonstigen ausserordentlichen Vereinsanlässen
- für sonstige Aufgaben

Jedes Aktivmitglied hat pro Jahr in der Regel 5-6 Arbeitseinsätze zu leisten.

2) Zahlende Mitglieder (nur Aktivmitglieder)

Will ein Aktivmitglied keinen Frondienst leisten, so kann es durch bezahlen von CHF 500.-- Jahresbeitrag trotzdem Aktivmitglied sein und hat dadurch auch alle Rechte gemäss Statuten.

3) Sanktionen bei nicht Erfüllen der Arbeitsleistungen

Erfüllt ein Aktivmitglied die verlangten Arbeitseinsätze gemäss Pkt. 1 nicht, so wird es, nach einem persönlichen Gespräch mit dem Vorstand, den zahlenden Mitgliedern gemäss Pkt. 2 zugeteilt. Erfüllt es auch diese Pflicht nicht, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

4) Bisherige Freimitglieder

Freimitglieder, welche noch reiten und aktiv im Verein mitmachen, sind von dieser Regelung befreit. Der Vorstand schätzt es aber, wenn diese bei Arbeitsanfall, vor allem bei Prüfungsanlässen und den Pferdesporttagen mithelfen.

Hüntwangen, 18. März 2016

Vorstand Reitverein Rafzerfeld